

um Erziehung in Verwirklichung einer notwendigen staatlichen Zwangsmaßnahme handelt. Jegliche staatliche Zwangsmaßnahme im Sozialismus richtet sich darauf, gesellschaftliche Erfordernisse durchzusetzen und ist hinsichtlich ihrer Realisierung immer mit Überzeugung im Rahmen der Erziehung verknüpft. Es ist also unzulässig, den Zwang der Erziehung beim Vollzug gegenüberzustellen. Die Erziehung ist vielmehr unter den Bedingungen und mittels des staatlichen Zwanges und der nachdrücklichen Überzeugung zu gestalten.

Aus dieser Tatsache ergeben sich die konkreten Bedingungen dieses Prozesses, der auf dieser Grundlage die pädagogischen Methoden Zwang und Überzeugung einschließt. Sie werden aber unter den Bedingungen des staatlichen Zwanges angewandt und erhalten dadurch ihr spezifisches Gepräge.

§ 6

(1) Im Mittelpunkt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug steht die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit. Sie hat die Förderung des Verantwortungs- und Pflichtbewußtseins, der Disziplin sowie der aktiven und schöpferischen Mitwirkung im Arbeitsprozeß zum Ziel.

(2) Für den Arbeitseinsatz Strafgefangener finden die Grundsätze der arbeitsrechtlichen Vorschriften nach den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

(3) Die Dauer des Arbeitseinsatzes wird nach der Entlassung aus dem Strafvollzug der Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

1. Die Bestimmungen von § 6 kennzeichnen die grundlegende Rolle und den Platz der gesellschaftlich nützlichen Arbeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug. Sie sind unmittelbar im Zusammenhang mit der im § 2 hervorgehobenen Verwirklichung des Rechts der Strafgefangenen auf Arbeit zu sehen. Entsprechend ihrer generellen Bedeutung als persönlichkeitsbildender Faktor in der Gesellschaft steht die Erziehung der Strafgefangenen durch gesellschaftlich nützliche Arbeit im Mittelpunkt des Vollzuges (**Abs. 1**).